



Merkblatt Pflicht zur Ortsanwesenheit

1. Grundsatz der Ortsanwesenheit

Für unterstützte Personen gilt der Grundsatz der Ortsanwesenheit. Dies bedeutet, dass unterstützte Personen sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen während des gesamten Unterstützungsjahres am Unterstützungswohnsitz „Schönenbuch“ aufhalten und sich für Vorsprachetermine zur Verfügung halten sowie Arbeitsbemühungen erbringen müssen. Kurze Ortswechsel, zum Beispiel zum Einkaufen, für Besuche etc., sind selbstverständlich erlaubt.

2. Anspruch auf Befreiung von der Ortsanwesenheit und Pflicht zur Vorsprache sowie Beibringung von Arbeitsbemühungen

Den unterstützten Personen wird ein Anspruch eingeräumt, sich von der Pflicht zur Ortsanwesenheit und damit von der Mitwirkungspflicht in Bezug auf Arbeitsbemühungen und der Vorsprachepflicht befreien zu lassen.

Bezüglich des **Zeitpunkts von der Befreiung der Ortsanwesenheit** unterstehen die unterstützten Personen den **Weisungen der Sozialhilfebehörde Schönenbuch**, das heisst der Zeitpunkt der Ortsabwesenheit muss genehmigt werden.

Erwerbstätige sind im Rahmen ihres arbeitsvertraglichen Ferienanspruchs von dieser Pflicht befreit und unterstehen dem Weisungsrecht des Arbeitgebers. Dasselbe gilt sinngemäss für Personen, die **Arbeitslosenentschädigung** beziehen **oder sich in einer vom RAV angeordneten Massnahme befinden**

Den **Anspruch auf Befreiung der Ortsanwesenheit** muss durch die unterstützte Person in jedem Fall bei der Sozialhilfebehörde **vorab geltend gemacht und** von dieser **bewilligt** worden sein.

3. Rahmenbedingungen bei der Befreiung von der Ortsanwesenheit

Falls eine unterstützte Person ihren Anspruch auf Befreiung von der Ortsanwesenheit geltend macht, gilt Folgendes:

- Nach 6 Monaten Unterstützungsdauer: 2 Wochen
- Maximalbefreiung pro Unterstützungsjahr: 4 Wochen
- Ab vollendetem 55. Altersjahr: 5 Wochen

Nicht mehr als 4 Wochen (ab 55. Altersjahr: 5 Wochen) am Stück und nur wochenweiser Bezug

Weiter sind noch folgende Punkte zu beachten:

- **Ausnahmsweise** Befreiung in den ersten 6 Monaten bzw. Verlängerung der Befreiung um maximal 2 Wochen, insb. bei psychosozialer Belastungssituation.
- **Selbständige:** Befreiung frühestens nach einem Jahr wirtschaftlicher Unterstützung in ihrer selbständigen Tätigkeit und für maximal zwei Wochen. Ausnahme siehe oben.



4. Sanktionen bei Verstössen gegen die Ortsanwesenheitsregelung

Verstösst die unterstützte Person gegen obige Ortsanwesenheitsregelung, wird in Anwendung von §11 Abs. 3 Sozialhilfegesetz und §18 Sozialhilfeverordnung die wirtschaftliche Hilfe gekürzt und allenfalls gar deren Einstellung geprüft.

5. Finanzierung der „Ferien“ durch freiwillige Zuwendungen Dritter

Die freiwillige, zweckgebundene Zuwendung von Dritten zur Finanzierung eines Ferienaufenthaltes darf nicht zu einer deutlichen Besserstellung gegenüber Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen führen (z.B. Ermöglichung von Luxus, ausgiebige und teure Ferien).

Generell darf die Erbringung von freiwilligen Leistungen Dritter die unterstützte Person nicht in den Genuss doppelter Leistungen (Sozialhilfe und Dritte) bringen.

Das Merkblatt wurde im Rahmen eines Gesprächs besprochen und die Inhalte erläutert:

Unterschriften	
GesuchsstellerIn	
Ort/Datum Schönenbuch,	Unterschrift:
Ehegatt/In, Konkubinatspartner/In	
Ort/Datum Schönenbuch,	Unterschrift:
Behördenvertreter/In	
Ort/Datum Schönenbuch,	Unterschrift:

Erstellt: 31.10.2019/M.Lang (Basis Merkblatt, Sozialhilfe Kanton Basel-Stadt; Version 4. Dezember 2024 / ib)